

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung	1
2	Beschlüsse der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 16. September 2020	4
3	Allgemeinverfügung über das Verbot von Erdaushubarbeiten im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen	9
4	Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 57-1 "Solarpark Hinter der Steinmühle" und Nr. 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen	12
5	Ausschreibung Baugrundstück	14

Nr. 1: Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/0434/2020 am 03.11.2020 den Jahresabschluss 2019 vom 24.07.2020 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	71.743.979,52 €
Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	307.662,74 €

2. Der Jahresüberschuss des Gesamtbetriebes beträgt 307.662,74 €.

Die Eigenkapitalverzinsung ergibt einen Betrag in Höhe von € 24.750,00, der an die Stadt Nordhausen ausgeschüttet werden soll.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt behandelt:

a) Einstellung in die Zweckgebundenen Rücklagen	./.	275.698,89 €
b) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	./.	<u>31.963,85 €</u>
		<u>307.662,74 €</u>

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten PWC AG, Erfurt, lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadt Nordhausen - Stadtentwässerungsbetrieb, Nordhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadt Nordhausen - Stadtentwässerungsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Erfurt, den 24. Juli 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4. Der Bericht zum Jahresabschluss 2019 vom 24.07.2020 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegt vom 13.11.2020 bis 27.11.2020 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 104 sowie im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, öffentlich aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 2 Bekanntmachung

Beschlüsse der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 16. September 2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss: ANT/0271/2020

Antrag der CDU-Fraktion vom 30.01.2020 in der geänderten Fassung vom 03.09.2020: Durchführung vorbereitender Maßnahmen für den Bau eines Radweges zwischen Himmelgarten und Leimbach

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, den Bau des Radweges zwischen Himmelgarten und Leimbach mit der Durchführung vorbereitender Maßnahmen zu beschleunigen. Hier sind insbesondere Maßnahmen gemeint, die der Herstellung der Grundstücksverfügbarkeit dienen.

Es ist zu prüfen:

1. Der optimale Verlauf der Trasse entlang der K 18
2. Die Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer

Ziel soll die schnellstmögliche Bereitstellung eines Korridors zum Bau des Weges sein, um diesen dann zusammen mit dem Landkreis zu bauen. Er ist an das Flurbereinigungsverfahren zu knüpfen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: ANT/0292/2020

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 in der geänderten Fassung vom 31.08.2020:

Erarbeitung einer Vorlage zur Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hauptfriedhof der Stadt Nordhausen“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt eine Vorlage zur Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hauptfriedhof der Stadt Nordhausen“ mit folgender Zielsetzung zu erarbeiten:

Die vorgesehene Fläche für die Erweiterung des Hauptfriedhofs wird um 50 % reduziert.

Die verbleibenden 50% werden für preisgünstige Wohnbebauung vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 14 Ablehnung: 10 Enthaltung: 6

Beschluss: ANT/0385/2020

Antrag des OTB Stempeda vom 13.05.2020 in der geänderten Fassung vom 15.09.2020:

Instandsetzung des Spielplatzes im Ortsteil Stempeda

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat Nordhausen beauftragt die Stadtverwaltung Nordhausen mit der Umsetzung der seit 2017 geplanten Erneuerung und Erweiterung des Spielplatzes in Stempeda.

Der Ortsteilrat Stempeda beantragt den Beschluss des Stadtrates, den Spielplatz in Stempeda zunächst mit einem Konzept bis zum 31.10.2020 gemeinsam mit dem OTR zu planen und dann in gleichmäßigen Jahresabschnitten von 2021 bis 2023 am Standort „Am Weißen Stieg“ (am Dorfgemeinschaftshaus) zu errichten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

Beschluss: ANT/0349/2020

Antrag der CDU-Fraktion vom 18.05.2020: Kleine Ortsteile stärken durch Sockelpauschale

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Gesamtbetrag der Mittel für laufende Zwecke der Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege („Kulturmittel“) in den momentan vorhandenen 13 Nordhäuser Ortsteilen wird ab dem Haushaltsjahr 2021 von 52.000 € auf 56.000 € erhöht.
2. Von dem Gesamtbetrag der „Kulturmittel“ werden 3.850 € als Sockelbeträge wie folgt verteilt:

- 500 Euro Sockelbetrag für Ortsteile mit bis zu 100 Einwohnern
 - dann Abzug von 50 € je weiterer 100 Einwohner
 - über 1000 Einwohner soll es keinen Sockelbetrag geben.
3. Der Restbetrag in Höhe von 52.150 € wird auf die einzelnen Ortsteile nach Einwohnerzahl aufgeteilt.
 4. Bei weiteren Eingemeindungen wird der Gesamtbetrag der „Kulturmittel“ um die entsprechenden Sockelbeträge und Beträge nach Einwohnerzahl der eingemeindeten Ortsteile erhöht.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: ANT/0379/2020

Antrag der Fraktion Die Linke vom 11.06.2020 in der geänderten Fassung vom 14.09.2020:

Erstellung eines Flächen-/Nutzungskonzeptes für den August-Bebel-Platz

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Oberbürgermeister sowie die zuständigen Fachämter werden beauftragt bis zum 31.03.2021 ein Flächen-/Nutzungskonzept für den August-Bebel-Platz zu erstellen.
Das Nutzungskonzept umfasst dabei mindestens:
Die Identifikation vordringlicher Fragen und Probleme gemessen an folgenden Unterpunkten
 - Analyse des Ist-Standes (Nutzung als Parkraum, für Großveranstaltungen, u.a.)
 - Auskunft über Einnahmen der Parkgebühren seit deren Einführung
 - Bericht über den derzeitigen baulichen Zustand sowie die Instandhaltungsmaßnahmen und deren Kosten innerhalb der Jahre 2009-2019
 - Auskunft über die Grünanlagen, insbesondere über die dezimierten Baumbestände (Ost-Seite des Platzes) und der ausstehenden Ersatzbepflanzung gefällter Linden
 - Konzeption zukünftiger baulicher Veränderungen, die der Verbesserung der Wohnqualität Rechnung tragen und dennoch eine multifunktionale Nutzung des Platzes für Großveranstaltungen (Jahrmarkt, u.a.) und als Parkraum zulässig
2. Bei der Erstellung eines zukunftsfähigen Konzeptes für den August-Bebel-Platz sind die Anwohner*innen umfangreich anzuhören und zu beteiligen, wobei Bürger*innenversammlungen bzw. Werkstattgespräche nur ein Bestandteil der möglichen Beteiligungsformen darstellen. Ferner ist zu prüfen, ob sich das Konzept und dessen Umsetzung als Bestandteil eines zukünftigen Bürgerhaushaltes eignet. (Ergebnisse einer Befragung der Anwohner*innen aus dem Jahr 2019 – siehe Anlage 1 und 2)
3. Bei der Erstellung eines zukunftsfähigen Konzeptes sind historische Dokumente der Jahre 1870 bis 1930 in die Überlegungen einer Neugestaltung einzubeziehen. Hier liegt der Fokus auf einer möglichen Herstellung des historischen Originalzustandes, der das Quartier, nach der Trockenlegung des sogenannten Töpferteiches, einst prägte. (Bsp. Foto siehe Anlage 3)
4. Im Rahmen der Aufwertung und Verbesserung der Wohnqualität sowie einer sinnhaften multifunktionalen Nutzung unterbreitet die Stadtverwaltung dem Stadtrat gemeinsam mit dem Konzept eine Beschlussvorlage, die eine kurz- und mittelfristige Investitionsplanung und konkrete Umsetzungsschritte enthält.
5. Die Durchführung eines Ideenwettbewerbs ist in die Überlegungen einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 3 Enthaltung: 3

Beschluss: ANT/0397/2020

Antrag der AfD-Fraktion vom 29.06.2020 in der geänderten Fassung vom 02.09.2020: Beauftragung zur Erstellung eines Variantenvergleichs ÖPNV

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Stadt beauftragt eine unabhängige und fachkompetente Institution mit der Erstellung eines Variantenvergleichs: Verbleib des ÖPNV in der Regie der Stadt Nordhausen vs. Abgabe des ÖPNV an den Landkreis Nordhausen. Der Vergleich soll alle wirtschaftlichen Auswirkungen betrachten und die summierten Vor- und/oder Nachteile darstellen mit Vorschau auf die nächsten 5 Jahre. Auch soll untersucht werden, inwieweit die Beteiligung der Stadt und des Landkreises in der VBN davon berührt werden. Dabei ist die Bewertung des in der VBN entstandenen Vermögens hinsichtlich des materiellen und immateriellen (Hybrid Antrieb) Anlagevermögen zu bewerten und eine mögliche Behandlung (Verkauf) zu behandeln.
2. Die Expertise soll auch auf den praktischen Ablauf einer möglichen Übergabe eingehen, insbesondere die Auswirkungen für die Belegschaft.
3. Grundsätzlich ist auch zu prüfen ob nach dem ThürÖPNVG § 3 Absatz 2 der straßengebundene ÖPNV aus dem eigenen Wirkungskreis überhaupt vom Landkreis übernommen werden kann.
4. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, einen Auftrag für eine externe Expertise auszulösen mit einem maximalen Wert von 30.000 €.

Auf Basis der Expertise entscheidet der Stadtrat dann, ob die Nordhäuserinnen und Nordhäuser im Rahmen einer repräsentativen Befragung nach ihrer Meinung zum Trägerschaftswechsel befragt werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19 Ablehnung: 8 Enthaltung: 3

Beschluss: BV/0402/2020

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die beigefügte Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0351/2020

Mietvertrag Bauhof

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen schließt den in der Anlage beigefügten Mietvertrag für den städtischen Bauhof mit der Stadtwerk Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH

Robert-Blum-Straße 1

99734 Nordhausen

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. I des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerk Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, dem Abschluss dieses Mietvertrages zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22 Ablehnung: 6 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0417/2020

Änderung der Benennung der Mitglieder der Ausschüsse und deren 1. und 2. Stellvertreter

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Benennung der Mitglieder der Ausschüsse und deren 1. und 2. Stellvertreter wie folgt:

Hauptausschuss:

Mitglied	1. Stellverteter	2. Stellvertreter
(Bündnis 90/Die Grünen)	Daniel Krieg	Wilma Busch
Sylvia Spehr		

Finanzausschuss:

Mitglied	1. Stellverteter	2. Stellvertreter
(Bündnis 90/Die Grünen)	Wilma Busch	Daniel Krieg
Sylvia Spehr		

Werkausschuss:

Mitglied	1. Stellverteter	2. Stellvertreter
(Bündnis 90/Die Grünen)	Sylvia Spehr	Daniel Krieg
Wilma Busch		

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus:

Mitglied	1. Stellverteter	2. Stellvertreter
(Bündnis 90/Die Grünen)	Daniel Krieg	Sylvia Spehr
Wilma Busch		

Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport:

Mitglied	1. Stellverteter	2. Stellvertreter
(Bündnis 90/Die Grünen)	Daniel Krieg	Wilma Busch
Sylvia Spehr		

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt:

Mitglied	1. Stellverteter	2. Stellvertreter
(Bündnis 90/Die Grünen)	Wilma Busch	Sylvia Spehr
Daniel Krieg		

Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile:

Mitglied	1. Stellverteter	2. Stellvertreter
(Bündnis 90/Die Grünen)	Wilma Busch	Sylvia Spehr
Daniel Krieg		

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0040/2019-1

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus – 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus wie folgt:

Herr Marco Raback

wird anstelle von Frau Wilma Busch auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0037/2019-4

Berufung von sachkundigen Bürgern in den Werkausschuss – 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Werkausschuss wie folgt:

Frau Ursula Burkhardt

wird anstelle von Herrn Marco Raback auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Werkausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0395/2020

Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Verkehrsbetriebe Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Als Aufsichtsratsmitglied in der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH wird Frau Wilma Busch gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH durch den Stadtrat bestimmt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 5 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0428/2020

Kommission zur Empfehlung der Neugestaltung des Ehrenfriedhofes

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Bildung einer Kommission zur Empfehlung der Neugestaltung des Ehrenfriedhofes Nordhausen.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- jede Fraktion des Stadtrates (jeweils ein Mitglied)
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Landesverband Thüringen
- Gedenkstätte KZ Mittelbau-Dora
- Fachhochschule Erfurt, lehrend tätig in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur
- Hausleitung der Stadtverwaltung Nordhausen
- Projektgruppe der Stadtverwaltung Nordhausen zur Erneuerung des Ehrenfriedhofes.

Die Berufung ist befristet und endet automatisch nach Abschluss des zweistufigen Bewertungsverfahrens der Kommission.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0384/2020

Unterstützung des Nordhäuser Außenstandortes Park Hohenrode zur BUGA 2021

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Unterstützung des Nordhäuser Außenstandortes Park Hohenrode zur BUGA 2021 im Jahr 2020 mit 21.000,00 € und im Jahr 2021 mit 20.000,00 € unter HH-Vorbehalt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 1 Enthaltung: 4 (namentliche Abstimmung)

Beschluss: BV/0387/2020

Förderantrag des Vereins IFA-Museum Nordhausen am Harz e. V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Dem Verein IFA-Museum Nordhausen am Harz e. V. wird für die Zeit vom 01.07. – 31.12.2020 eine Zuwendung für Miet- und Nebenkosten in Höhe von 30.000,00 € gewährt. Die Gewährung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 3 Enthaltung: 7 (namentliche Abstimmung)

Beschluss: BV/0186/2019-1

Auslobung eines Wettbewerblichen Dialogs in Kooperation mit der SWG für die Quartiersentwicklung im „Altendorfer Kirchviertel“ im Rahmen der IBA Thüringen und Ergänzung um die Beauftragung einer Vorentwurfsplanung
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Auslobung und Durchführung eines Wettbewerblichen Dialogs und die Beauftragung einer Vorentwurfsplanung (bis zur Leistungsphase 2) in Kooperation mit der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen für die Quartiersentwicklung im „Altendorfer Kirchviertel“ im Rahmen der IBA Thüringen. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, zu diesem Zweck die anliegende Kooperationsvereinbarung sowie die ggf. erforderlichen Verträge für die Vorentwurfsplanung mit der SWG mbH abzuschließen. Der Geltungsbereich zum Wettbewerblichen Dialog ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Mit der Quartiersentwicklung im Altendorfer Kirchviertel werden vorrangig drei Ziele verfolgt:

1. Klimabewusste Entwicklung eines Bestandsquartiers (überwiegend brachliegend) unter Berücksichtigung der standortspezifischen ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer positiven Quartiersbilanz zum Ressourcenverbrauch.
2. Vorbildliche Lösungen, die Wohnen, Arbeiten, Freiraum, Mobilität, Energie und Versorgung auf Quartiers- und Gebäudeebene integrativ zusammendenken.
3. Umsetzung eines beispielhaften IBA Modellprojektes, basierend auf den Prinzipien des zirkulären Bauens und ‚low tech‘.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 7 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0388/2020

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- 10.1 Die Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.
Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Nordhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss bei.
- 10.2 Die Verwaltung wird gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Gemeinden und die Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. § 19 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat für das Vorhabengebiet, welches sich in der Kernstadt Nordhausen befindet und im Norden durch den Darrweg, im Osten durch die Helmestraße / B4, im Süden durch den Industriegeweg und im Westen durch die angrenzenden Gewerbegebietsflächen begrenzt wird (siehe Übersichtsplan), den Inhalt der Planzeichnung (Teil 1) und der Textlichen Festsetzungen (Teil 3) als Satzung.
- 10.4 Die Begründung wird gebilligt. Der Bebauungsplan im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtratssitzung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- 10.5 Die Verwaltung wird beauftragt, den o.g. Bebauungsplan bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Anschließend ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0392/2020

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Hallesche Straße / Bielener Straße“ der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Hallesche Straße / Bielener Straße“ der Stadt Nordhausen (VEP Nr. 3) auf der Grundlage § 1 Abs. 3 und Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,54 ha und befindet sich nordwestlich des Kreuzungspunktes Halleschen Straße / Bielener Straße. Dabei umfasst der Geltungsbereich im Wesentlichen die Flächen des Mercedes Autohauses der Autohaus Peter Gruppe. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0421/2020

Beitritt zum Zweckverband KISA

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Beitritt der Stadt Nordhausen zum Zweckverband KISA auf Grundlage der anliegenden Verbandssatzung zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0376/2020

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsverfügung – Stolberger Straße (Teilfläche)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz sind die Teilflächen der Flurstücke 3/15 und 3/21, Flur 12 in der Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich (rot gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße einzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0378/2020

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Rolf-Kalmuczak-Straße

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz sind die Teilflächen der Flurstücke 125/25 und 116/5 sowie die Flurstücke 128/18, 105/12, 125/14, 120/16, 1092/106 in der Gemarkung Nordhausen, Flur 6, wie im Lageplan ersichtlich (rot gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Die zu widmende Verkehrsfläche soll den Straßennamen „Rolf-Kalmuczak-Straße“ erhalten.

Diese Widmung enthält eine Beschränkung der Benutzungsart.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nr.3 Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung über das Verbot von Erdaushubarbeiten im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen

1. Verbot von Erdaushubarbeiten

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich sämtliche Erdaushubarbeiten verboten. Eine Erdaushubarbeit liegt vor, wenn Grabungen von mehr als 20 cm Tiefe durchgeführt werden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am 07. November 2020, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 30. November 2020, 24:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum Nordhausen, Dr.-Robert-Koch-Straße 39, gemäß dem beigefügten Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung.

4. Ausnahmegenehmigung

Auf schriftlichem Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot aus Ziffer 1 erteilt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Gefahr in Verzug vorliegt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

6. Öffentliche Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Dem Südharz Klinikum Nordhausen kommt eine besondere Bedeutung bei der Behandlung von Erkrankten und der allgemeinen Daseinsfürsorge im Landkreis Nordhausen, und darüber hinaus, zu. Da diesem bei der Behandlung von Corona-Infizierten mit schweren Verläufen ein besonders hoher Stellenwert zu Teil wird, ist dieses während der

Pandemie als besonders schutzbedürftige Einrichtung zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infektionen erneut drastisch zunimmt. Dadurch bedingt ist eine uneingeschränkte medizinische Versorgung, insbesondere bei schwerem Verlauf mit stationärer Behandlung, unabdingbar. Somit ist sicherzustellen, dass der Betrieb des Südharz Klinikums Nordhausen nicht durch einen plötzlichen Kampfmittelfund unterbrochen wird.

Das Territorium der Stadt Nordhausen ist als Kampfmittelabwurfgebiet des II. Weltkrieges ein mit Kampfmittel stark belastetes Gebiet. Es besteht somit grundsätzlich in Nordhausen eine latente Gefahr in Bezug auf Kampfmittelbelastung, da nicht bekannt ist, wo genau sich Blindgänger befinden. Mit dem Eingriff in den Boden durch Baumaßnahmen wird aus der latenten Gefahr eine akute Gefahr.

Sollte es auf Grund von Erdaushubarbeiten zu einem Kampfmittelfund im Umkreis von 500 Metern zum Südharz Klinikum Nordhausen kommen, müsste auch eine Evakuierung des Klinikums vorgenommen werden. Dies gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

Begründung:

zu 1. bis 4.

Nach § 1 OBG ist die Stadt Nordhausen Ordnungsbehörde und hat nach § 2 Abs. 1 OBG die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 5 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

In Anwendung des § 54 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe d OBG würde beim Fund eines Kampfmittelblindgängers der Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (z. B. Leben, Gesundheit und Eigentum) nicht mehr gewährleistet sein und eine Gefahr für Leib und Leben vorliegen, da ein Sachverhalt vorherrschen würde, bei welchem eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht.

Von sich möglicherweise im Umkreis von 500 Metern um das Südharz Klinikum befindlichen Kampfmitteln (Kampfmittelblindgängern) im Boden könnte eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen, wenn diese durch Erdaushubarbeiten freigelegt werden würden. Eine ggf. erforderliche Evakuierung würde auch das Südharz Klinikum Nordhausen betreffen. Aufgrund der aktuell vorliegenden Corona-Pandemie ist ein solcher Fall aktuell möglichst zu verhindern. Daher sind Erdaushubarbeiten in diesem Bereich vorübergehend zu untersagen.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass es zu möglichst keinem Kampfmittelfund im Umkreis des Klinikums kommt. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen und Baufirmen, die Erdaushubarbeiten im dortigen Bereich ausführen wollen.

Es gilt eine Gefahr für Leib und Leben, insbesondere für Patienten des Klinikums, abzuwenden. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die bauausführenden Personen und Baufirmen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Mit anderen milderen Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Störungen des Krankenhausbetriebes zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf den oben genannten Umkreis, bei dem das Südharz Klinikum Nordhausen höchstwahrscheinlich von einer Evakuierung betroffen wäre.

Ausnahmegenehmigungen können nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt werden.

zu 5.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für

so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das Interesse an der Durchführung von Erdaushubarbeiten gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit im Fall einer eventuellen Evakuierung des Südharz Klinikums Nordhausen und der Bindung von Einsatzkräften, insbesondere auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie, rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

zu 6.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“, Verlag und Herausgeber: Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG wird als Tag, an dem diese Allgemeinverfügung bekannt gegeben gilt, der erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, den 02. November 2020

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan



Nr. 4 Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 57-1 "Solarpark Hinter der Steinmühle" und Nr. 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen Hier: **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 "Solarpark Hinter der Steinmühle / Am Holungsbügel" der Stadt Nordhausen beschlossen (BV/0308/2020). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslagen der beiden Geltungsbereiche wird das o.g. Verfahren in zwei Einzelverfahren aufgeteilt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-1 "Solarpark Hinter der Steinmühle" der Stadt Nordhausen (VBP 57-1) und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen (VBP 57-2).

Die festgesetzten räumlichen Geltungsbereiche des VBP 57-1 und VBP 57-2 befinden sich westlich der Kernstadt Nordhausen und östlich des Ortsteils Hesserode. Der Geltungsbereich des VBP 57-1 hat eine Größe von 6,13 ha und umfasst die Flächen der Erdstoffdeponie zwischen dem Tierheim Nordhausen und dem ehemaligen Gelände der Service Gesellschaft des LK Nordhausen „Am Schorfe“, nördlich der Straße „Hinter der Steinmühle“. Der Geltungsbereich des VBP 57-2 hat eine Größe von 6,73 ha und umfasst die ehemaligen Militärfächen (russische Kaserne und Radarstation) nahe der Straße „Am Holungsbügel“, nordwestlich des Baugebietes am „Schwalbenweg“. Die ungefähre Lage der Geltungsbereiche ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planungen:

Das Ziel der beiden Vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 57-1 und Nr. 57-2 ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Darüber hinaus werden die nachfolgend aufgeführten Planungsziele angestrebt:

- Nachnutzung von städtebaulichen Brachflächen (Konversionsflächen)
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (einschließlich Erschließung)
- Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
- Erhöhung des Beitrages der Stadt Nordhausen zum Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonnenenergie)

Gemäß § 3 (1) BauGB in der zuletzt gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig öffentlich zu unterrichten. Ziel ist es der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dazu werden die Vorentwürfe des VBP 57-1 sowie VBP 57-2 und deren Begründung öffentlich ausgelegt in der Zeit:

vom 19.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020

im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen ebenfalls unter www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php zum Download bereit.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zu den o.g. Planungen sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Auf Grund der aktuellen Situation um die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und den daraus resultierenden Maßnahmen zu dessen Eindämmung ist die Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Vergabe von kurzfristigen Terminen erfolgt unter den folgenden Rufnummern: 03631 / 696-465 bzw. 696-357.

Nordhausen, den 10.11.2020

gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 16 (1) ThürDSG. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen sowohl unter dem entsprechenden Beteiligungsverfahren auf www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php als auch in den ausliegenden Verfahrensunterlagen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Nordhausen unberücksichtigt bleiben können.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Stadt Nordhausen ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57-1 „Solarpark Hinter der Steinmühle“ u.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57-2 „Solarpark Am Holungsbügel“
der Stadt Nordhausen



Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient/); o.M.



Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient/); o.M.

Nr. 5 Ausschreibung

Die Stadt Nordhausen verkauft auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung

ein Baugrundstück in der Gemarkung Nordhausen, Flur 7, Flurstück 3/51
Gesamtgröße: 975 m²

zum Höchstgebot, mindestens jedoch zum Verkaufspreis in Höhe von 35.100,00 €.

Kontakt:

Stadtverwaltung Nordhausen
Bauamt
SG Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung
Markt 15
99734 Nordhausen
Herr Mirko Blum
Tel.: 03631 696-496
Fax: 03631 696-87496
Email: liegenschaften@nordhausen.de

Die Ausschreibung und weitere Informationen sowie Exposé finden Sie auf www.nordhausen.de



Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de **E-Mail:** pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek abzuholen.
 Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht. Einen rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich das in der Stadtinformation erhältliche Druckerzeugnis (Amtsausgabe).